

Ferner dürfte es nach Ansicht des Herrn Commissars, worin die Deputation beipflichtet, zweckmäßig sein, wenn in dem Satze a hinter dem Worte: Eigenthum, statt: der, gesetzt werde:

„derjenigen“

und hinter dem Worte: Schulgemeinde, eingeschaltet werde:

„in welcher die Anlage erhoben wird.“

Die Deputation empfiehlt daher der Kammer,

diesen in der Zusammenstellung unter C. Sp. 4 deutlicher ersichtlichen Zusatz zu genehmigen.

Ferner möchte in dem Satze c. statt des Ausdrucks: Kirchen- und Schulämter der gewöhnlichere:

„Kirchen- und Schullehne“

gesetzt werden, welche Veränderung die Deputation ebenfalls anrathet.

Was endlich den Satz d. anlangt, so erschien derselbe der Deputation in der Fassung der ersten Kammer etwas dunkel und complicirt. Allein zuvörderst sind darin mehre Druckfehler enthalten. Es muß nämlich S. 164 des Deputationsberichts der ersten Kammer

Zeile 1	statt	b	heißen:	c
= 2	=	von	=	: in
= 3	=	ihnen	=	: ihr
= 4	=	gar	=	: zwar
= =	=	oder doch	=	: aber doch

Sodann erklärt sich die Fassung durch die S. 162 des Deputationsberichts der ersten Kammer unter 1, 2, 3 gegebene Auseinandersetzung. Nichtsdestoweniger blieb der Deputation das Bedenken übrig, ob wohl die Fassung, wenn sie im Gesetz aufgenommen sein würde, ohne die Erläuterung des Berichts S. 162 allgemein und ohne Schwierigkeit verständlich sein möchte. Und da ihr in einem Erläuterungsgesetze die größte Einfachheit und Deutlichkeit allerdings höher zu stehen schien, als selbst die vollständigste Erschöpfung aller einzelnen denkbaren Fälle, welche vielmehr der doctrinellen Auslegung füglich überlassen werden dürften, so hat die Deputation sich bewogen gefunden, sich mit dem Herrn Regierungscommissar über die in der Zusammenstellung unter C. Sp. 4 ersichtliche, etwas einfacher gehaltene Fassung zu vereinigen, und empfiehlt dieselbe der Kammer

zur Annahme.

Zur Erläuterung ist noch zu bemerken, daß die in der Fassung der ersten Kammer enthaltenen Worte: „die mit ihnen (ihr) einen größern Complex bilden“ darum weggeblieben sind, weil es der Deputation nicht zweifelhaft schien, daß z. B. das Waisenhaus zu Pirna bloß unter den Satz b. falle, indem es weder der Stadtgemeinde zu Pirna gehört, noch ihr speciell gewidmet ist (s. S. 164 des Deputationsberichts der ersten Kammer). Wenn endlich Grundstücke, welche nur einem Theile der Gesamtgemeinde in Verbindung mit dritten Theilhabern angehören, nach der diesseitigen Fassung d. ausdrücklich für befreit erklärt worden sind, so folgt von selbst, daß um so mehr Grundstücke, welche der Gesamtgemeinde in Verbindung mit dritten Theilhabern angehören, dieselbe Befreiung unter d. zu genießen haben werden: daher war die Deputation der Meinung, daß es nicht nöthig sein möchte, dieses Falles, wenn er auch irgendwo vorkommen sollte, noch besonders zu gedenken.

Referent Vicepräsident Eisenstuck: Sie sehen nun aus der Zusammenstellung, wie die Deputation geglaubt hat, daß diese Paragraphe im materiellen Einverständnisse mit der ersten Kammer bloß nach formellen Abweichungen zu fassen sei. Wenn Sie das vergleichen, was hier abgeändert ist, so werden Sie finden, daß es mit dem übereinstimmt, was ich aus dem Berichte selbst vorgetragen habe. Es wird, wenn Sie die ganze Paragraphe zusammennehmen, diese so lauten:

§. 4. Zu §. 26. Die Worte „den Grundstücken — Confession“ werden folgendermaßen näher bestimmt und erläutert. Eine Realbefreiung von Kirchen- und Schulanlagen steht zu: a) allen im Eigenthume derjenigen Kirchen- und Schulgemeinde, in welcher die Anlage erhoben wird, befindlichen Grundstücken; b) den Kirchen, Schulen, Pfarr- und Schullehrerwohnungen nebst Zubehör, den zum unmittelbaren Gebrauch milder Stiftungen gehörigen Gebäuden (einschließlich der Armenhäuser) nebst den zu gleichem Zweck dienenden Gärten dieser Anstalten, den Begräbnißplätzen, Kirchhöfen, Leichenhäusern und Todtengräberwohnungen ohne Rücksicht der Confession und ohne Unterschied, ob sie derjenigen Gemeinde, in welcher die Anlage erhoben wird, angehören, oder nicht; c) allen sonstigen Grundstücken der Kirchen, Schulen, Kirchen- und Schulämter, Schullehnen und milden Stiftungen, welche der Gemeinde, in der die Anlage erhoben wird, selbst angehören, oder speciell gewidmet sind. d) Die Befreiung unter c) tritt auch dann ein, wenn die betreffenden Kirchen, Schulen, Kirchen- und Schullehne und milden Stiftungen zwar nicht der gesamten Gemeinde, in welcher die Anlage erhoben wird, aber doch einem Theile derselben, allein oder in Verbindung mit dritten Theilhabern angehören oder speciell gewidmet sind, beschränkt sich aber in diesem Falle auf diejenigen Grundstücke, welche solchen bereits vor Bekanntmachung gegenwärtigen Gesetzes zugehörig waren.“

Präsident D. Haase: Ich werde zu erwarten haben, ob Jemand über die 4. §. Etwas zu erinnern hat. Es scheint, daß man mit allen Vorschlägen der Deputation, wie sie im Gutachten ersichtlich sind, einverstanden sei, und ich frage die Kammer: ob sie von der Fassung, in welcher sie früher die §. 4 angenommen hat, wieder abgehen und dagegen diese §. in der von der Deputation angerathenen neuen Fassung annehmen wolle? — Wird einstimmig bejaht.

Präsident D. Haase: Es wäre somit auch dieser Vortrag beendigt, und wir können nun noch in einer nicht öffentlichen Sitzung auf einen andern Gegenstand übergehen. Ich schließe diese Sitzung als öffentliche, und lade die Kammer ein, sich nächsten Donnerstag früh 10 Uhr wieder einzufinden. Auf die nächste Tagesordnung bringe ich 1) den Bericht der ersten Deputation über den Gesetzentwurf, die Erläuterung und Abänderung des Artikels XII der Stollordnung vom 12. Juni 1749 betreffend; 2) den Bericht der zweiten Deputation, das allerhöchste Decret wegen einiger Veränderungen und Baulichkeiten bei den Straf-